
1353/AB XXII. GP

Eingelangt am 25.03.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1354/J der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Die Erfüllung der Einstellungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für die in der Anfrage genannten Anstalten ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung.

Für die Überprüfung der Beschäftigungspflicht wird grundsätzlich der jeweilige Monatserste herangezogen. Da die Vorschreibung einer allfälligen Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 2003 erst ab dem 2. Quartal 2004 erfolgt und zum gegenwärtigen Zeitpunkt somit noch keine rechtskräftigen Bescheide vorliegen, wurde auf vorläufige Daten zurückgegriffen.

Erklärung der Abkürzungen:

DN-GES	Personalstand insgesamt
NERP	abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte
DN-PFLZL	Summe der Dienstnehmer, die für die Pflichtzahl relevant sind
PFLZL	ermittelte Pflichtzahl
ANRP 1 +2	Summe der begünstigten Behinderten
ANRP 2	doppelt anrechenbare Behinderte
Erfüllung	Erfüllung der Beschäftigungspflicht - Pflichtzahl

Berechnungswerte für das Kalenderjahr 2003 zum Stichtag 1.12.2003

	DN-GES	NERP	DN-PFLZL	PFLZL	ANRP 1+2	ANRP 2	Erfüllung
ÖGB	1.918	61	1.857	74	62	21	+9
Wirtschafts- kammer	5.147	95	5.052	197	97	20	-89
Arbeiterkammer	2.693	112	2.581	103	112	28	+35
Ärztammer	237	6	231	7	6	4	+2
Apotheker- kammer*							
Landwirtschafts- kammer	1.880	30	1850	70	31	11	-28
Kammer d. Wirt- schaftstrehänder	47	0	47	1	0	0	-1
Rechtsanwalts- kammer*							
Kammer der gewerbl. Wirtschaft**							

* nicht einstellungspflichtig

** siehe Wirtschaftskammern